

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

166. Jahrgang

Nr. 6

28. Oktober 2019

Nr. 150 Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes: Änderung der Staffelung

Die Änderung der Staffelung des Kirchgeldes, über die die Kirchenstiftungen im Mai 2019 informiert wurden, wird zurückgenommen.

Im Frühjahr wurde die Senkung des Kirchgeldes aufgrund eines Beschlusses der bayerischen Bischöfe aus dem Jahr 2015 umgesetzt. Die Kirchenstiftungen wurden aufgefordert, die Kirchgeldsätze entsprechend anzupassen. Weitere Recherchen haben ergeben, dass der Beschluss nicht zwingend umzusetzen ist. Um die Kirchenstiftungen ausreichend zu finanzieren, kehrt das Bistum Eichstätt nun zur „alten“ Staffelung des Kirchgeldes zurück. Damit trägt die Diözese dem Rechnung, dass einige Kirchenstiftungen eine Finanzierungslücke fürchten.

Sowohl durch den Diözesansteuerausschuss (Beschluss vom 23.10.2019) als auch in der Ordinariatskonferenz (Beschluss vom 01.10.2019) wurde nachfolgende Staffelung beschlossen:

Bei einem jährlichen Einkommen des Kirchgeldpflichtigen brutto:	jährliches Kirchgeld:
Bis 10.000 EUR	frei
a) über 10.000 EUR	10,00 EUR
b) über 20.000 EUR	20,00 EUR
c) über 30.000 EUR	30,00 EUR

Die neue Staffelung gilt mit sofortiger Wirkung.

Alle Kirchgeldsätze über das gestaffelte Kirchgeld müssen gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 10 KiStiftO neu aufgesetzt und stiftungsaufsichtlich genehmigt werden. Hierfür wird eine allgemeine widerrufliche Genehmigung erteilt, die, **sobald eine Kopie der neuen Satzung eingereicht wurde, greift.**

Die neue Mustersatzung ist als Anlage beigelegt und auch in den Verwaltungsrichtlinien der Diözese Eichstätt einsehbar.